

- Wahlbereich 3: - Stadt Weißenfels
- Wahlbereich 4: - Stadt Lützen, Stadt Hohenmölsen, Stadt Teuchern,
Gemeinde Elsteraue
- Wahlbereich 5: - Stadt Zeitz und Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt für Kommunalwahlen sind die Bürger einer Kommune im Rahmen der Gesetze zu den Kommunalwahlen, sofern sie nicht infolge Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 23 KVG LSA).

Die Bürger einer Kommune sind die Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in dieser Kommune wohnen (§ 21 Abs. 2 KVG LSA).

Gemäß § 40 KVG LSA sind Bürger wählbar, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

V. Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) eingereicht werden. Die Einreichung soll nach dem Muster der Anlage 5b der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) erfolgen.

Die Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Vorstand auf Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens 2 Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation,

darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe zu unterschreiben.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

VI. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

1. Entsprechend § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501) zu erbringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Diese Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert (Kreiswahlbüro, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg).

2. Bei folgenden Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)*)
- Freie Wählervereinigung Burgenland e.V. (FW-BLK)
- Wir Weißenfelser (WW)
- Zeitzer Liste – Bürgerbündnis Droyßiger-Zeitzer-Forst (ZL/BBDZ)

*) Name am 03.Juni 2023 geändert in „Die Heimat“, Kurzbezeichnung HEIMAT

- 
- Bürger für Weißenfels/Landgemeinden (BfW/Landgemeinden)
 - Bürgerliste Burgenlandkreis (BL BLK)
 - Vereinte Bürgerliste für Naumburg, Bad Kösen und die angeschlossenen Gemeinden (VBL)

VII. Aufforderung zum Einreichen von den Wahlvorschlägen

- 1. Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages Burgenlandkreis am 09. Juni 2024 möglichst frühzeitig beim Wahlleiter, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg, einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Dienstag, dem 02. April 2024, 18.00 Uhr.

- 2. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

- a) die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag der jeweiligen Wahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8 a zur KWO LSA). Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
- b) für jeden Bewerber eine Bescheinigung über die Wählbarkeit (Anlage 9 KWO LSA).
- c) eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolges aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9a zur KWO LSA).



- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA (Anlage 10 a zur KWO LSA).
- e) bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.
- f) für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft.
- g) für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.
- h) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 oder 7 zur KWO LSA).

Die Unterlagen nach Nrn. e – g entfallen bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nrn. d – g entfallen bei Einzelwahlvorschlägen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird im Übrigen auf § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA verwiesen.

Alle Anlagen oder Erklärungen müssen als Originale vorliegen. Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter erhältlich.

Laut § 21 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA gilt ein Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

3. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber nicht mehr beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Benennung eines Bewerbers, die Zweifel an dessen Identität begründen. Fehlende Unterschriften nach § 21 Abs. 1 Satz 4, Abs. 9 und 10 KWG LSA können nach Fristablauf nicht mehr beigebracht werden.

VIII. Wahlanzeige

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, d. h. die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind,



können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Landeswahlleiterin (Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) bis spätestens

Montag, dem 04.03.2024, 18.00 Uhr,

ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 KWG LSA). Der Anzeige sind beizufügen:

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei und
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand.

IX. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Zu den Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 KWG LSA i. V. m. § 30 KWO LSA. Danach ist der Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 5b KWO LSA einzureichen.

Telefonische Rückfragen sind unter den Telefonnummern 03445 – 73 1731 bzw. 03445 – 73 1733 möglich. Zur Abgabe / Übergabe der Wahlvorschläge bitte ich um vorherige telefonische Vereinbarung eines Termins.

Naumburg, den 26.01.2024

Wittke
Kreiswahlleiter

